



Geschäftszeichen:
AUWR-2023-165652/19-Os

Bearbeiter/-in: Mag. Jürgen Oswald
Tel: (+43 732) 77 20-13433
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 04.09.2023

- **Bernegger GmbH, Molln;
Bodenaushubdeponie "Staning" in der Gemeinde Dietach;
Errichtung eines Baurestmassenkompartiments in einer
bestehenden Bodenaushubdeponie,
Errichtung einer stationären Recyclinganlage für
Baurestmassen und Bodenaushub
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 05.05.2023 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Bernegger GmbH „Errichtung und Betrieb eines Baurestmassenkompartiments sowie Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage für Baurestmassen und Bodenaushub innerhalb der bestehenden Baurestmassendeponie Staning“ in Dietach einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Bernegger GmbH „Errichtung und Betrieb eines Baurestmassenkompartiments sowie Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage für Baurestmassen und Bodenaushub innerhalb der bestehenden Baurestmassendeponie Staning“, in Dietach ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

Baurestmassenkompartiment:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 2 lit. d iVm § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. Nr. 80/2018

Recyclinganlage:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 2 lit. e, Z 3 lit. c und Z 3 lit. d iVm § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. Nr. 26/2023

Begründung

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die Bernegger GmbH hat mit Schreiben vom 15.03.2023, unter Vorlage von digitalen und analogen Projektsunterlagen, beim Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Baurestmassenkompartimentes im Ausmaß von rund 950.000 m³ innerhalb der bestehenden Bodenaushubdeponie „Staning“ beantragt. Gemäß dem Antrag soll das Baurestmassenvolumen nicht zusätzlich zur bestehenden Deponie gerechnet werden, sondern stattdessen in der beantragten Größe das Bodenaushubvolumen verringern.

Mit der Eingabe vom 23.03.2023 hat die Bernegger GmbH unter Vorlage von digitalen und analogen Projektsunterlagen beim Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage für Baurestmassen und Bodenaushub beantragt. Laut den Projektsunterlagen soll die Anlage im Jahr rund 195.000 t Abfälle umsetzen.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 05.05.2023 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der Bernegger GmbH „Errichtung eines Baurestmassenkompartiments sowie Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage für Baurestmassen und Bodenaushub innerhalb der bestehenden Baurestmassendeponie Staning“ in Dietach eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Folgende **Unterlagen** wurden von der Bernegger GmbH am 15.03.2023 und am 23.03.2023 vorgelegt:

Baurestmassenkompartiment (15.03.2023):

- Ansuchen um abfallwirtschaftliche Bewilligung der Bernegger GmbH vom 15.03.2023
- Technischer Bericht vom 15.03.2023
- Übersichtskarte ÖK 200 vom 03.02.2023
- Übersichtskarte mit Orthofoto vom 20.02.2023
- Flächenwidmungsplan vom 13.02.2023
- Katasterlageplan mit Grundeigentumsverhältnissen vom 20.02.2023
- Bestandsplan mit Projektgrenze vom 01.03.2023
- Lageplan Basisdichtung BRM vom 20.02.2023

- Lageplan Endzustand BRM vom 20.02.2023
- Schnitte Basisdichtung BRM vom 27.02.2023
- Details Sickerwassersammlung vom 20.02.2023
- Gesamtplan, Endrekultivierung / Nachnutzung vom 16.02.2023
- Übersichtslageplan Grundwassersonden inkl. Brunnen vom 01.03.2023
- Ermittlung der Sicherstellungshöhe vom 21.02.2023
- Neuberechnung Sicherstellung BRMD Staning vom 21.02.2023
- Bericht, Wertsicherungsrechner vom 21.02.2023
- Berechnung Volumen Vorflutbecken vom 22.02.2023
- Grundbuchauszug zur KG 49239 zur Einlagezahl 125 vom 07.02.2023
- Grundbuchauszug zur KG 49239 zur Einlagezahl 71 vom 09.02.2023
- Grundbuchauszug zur KG 49239 zur Einlagezahl 167 vom 09.02.2023
- Grundbuchauszug zur KG 49239 zur Einlagezahl 172 vom 09.02.2023
- Grundbuchauszug zur KG 49239 zur Einlagezahl 202 vom 09.02.2023
- Grundbuchauszug zur KG 49239 zur Einlagezahl 237 vom 09.02.2023
- Grundbuchauszug zur KG 49239 zur Einlagezahl 259 vom 09.02.2023
- Bemessung Sickerschächte, undatiert
- Auflistung der Genehmigungsbescheide (Bescheidübersicht) vom 06.03.2023
- Liste der Abfallarten zur Deponierung vom 06.03.2023
- Abfallschlüsselnummernliste vom 06.03.2023
- Auflistung samt Beschreibung der eingesetzten Fahrzeuge, undatiert

Recyclinganlage (23.03.2023):

- Ansuchen um abfallwirtschaftliche Bewilligung der Bernegger GmbH vom 23.03.2023
- Technischer Bericht vom 23.03.2023
- Übersichtskarte ÖK 200 vom 10.03.2023
- Übersichtskarte mit Orthofoto vom 10.03.2023
- Flächenwidmungsplan vom 23.01.2023
- Grundeigentumsverhältnisse, Bernegger und Nachbarn vom 13.03.2023
- Bestandslageplan mit Projekt vom 14.03.2023
- BT – Lageplan vom 14.03.2023
- Bauplan – Recyclinganlage vom 20.01.2023
- Auflistung samt Beschreibung der eingesetzten Fahrzeuge, undatiert
- Grundbuchauszug zur KG 49239 zur Einlagezahl 125 vom 10.03.2023
- Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis KG 49239 vom 22.03.2023
- Liste der Abfallarten Recyclinganlage vom 22.03.2023
- Wasserentsorgungskonzept, undatiert
- Auflistung der Genehmigungsbescheide (Bescheidübersicht) vom 06.03.2023

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung der gegenständlichen Vorhaben die folgenden Tatbestände einschlägig sind:

- Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000m³ nach Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000,
- Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a nach Anhang 1 Z 2 lit. e UVP-G 2000,
- Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t nach Anhang 1 Z 3 lit. c UVP-G 2000,
- Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t nach Anhang 1 Z 3 lit. d UVP-G 2000.

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Dietach als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 03.08.2023 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- die Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Oberösterreich Ost vom 04.08.2023
- die Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts vom 16.08.2023
- die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 22.08.2023 und 25.08.2023
- die Stellungnahme der Bernegger GmbH vom 28.08.2023

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.3. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Bernegger GmbH betreibt auf den GSt. Nr. 598/3, 586/2, 601, 746/1 und 1326/2, je KG Unterdietach, Gemeinde Dietach, eine Bodenaushubdeponie mit einem Gesamtvolumen von 5.230.000 m³. Diese Deponie wurde zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17.01.2020, 2006-3921/447 erweitert.

Die Bernegger GmbH hat mit Schreiben vom 15.03.2023, unter Vorlage von digitalen und analogen Projektsunterlagen, beim Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Baurestmassenkompartimentes im Ausmaß von rund 950.000 m³ innerhalb der bestehenden Bodenaushubdeponie „Staning“ beantragt. Gemäß dem Antrag soll das Baurestmassenvolumen nicht zusätzlich zur bestehenden Deponie gerechnet werden, sondern stattdessen in der beantragten Größe das Bodenaushubvolumen verringern.

Mit der Eingabe vom 23.03.2023 hat die Bernegger GmbH unter Vorlage von digitalen und analogen Projektsunterlagen beim Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage für Baurestmassen und Bodenaushub beantragt. Laut den Projektsunterlagen soll die Anlage im Jahr rund 195.000 t Abfälle umsetzen.

Nordwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich in einer Entfernung von rund 4 km die genehmigte Baurestmassendeponie "Thann" der Bernegger GmbH auf den GSt. Nr. 118, 119, 120, 121/1, 121/2, 122, 123, 138, 140, 193/2, 196 und 924, je KG Oberdietach, Gemeinde Dietach. Diese Deponie wurde zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 09.10.2015 (2006-1713/223) erweitert. Die Baurestmassendeponie hat ein genehmigtes Deponievolumen von 910.000 m³.

Zusätzlich ist etwa weitere 1000 m nordwestlich der Baurestmassendeponie "Thann" – also rund 5 km vom beantragten Vorhaben entfernt – eine andere höherklassige Deponie situiert.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Das UVP-G 2000 wurde heuer novelliert, die Novelle wurde mit BGBl I Nr. 26/2023, kundgemacht. Hierzu ist folgendes vorweg festzuhalten:

Gemäß § 46 Abs. 29 Z 4 UVP-G 2000 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 26/2023 sind auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzter Satz, Abs. 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt. Der Einleitungssatz zu § 46 Abs. 29 UVP-G 2000 lautet:

„Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:“

Somit sind für Vorhaben, für die vor dem 23.03.2023 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren beantragt wurde – und für die kein konzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 beantragt wurde – die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzter Satz, Abs. 6, nicht anzuwenden. Umgekehrt sind für Vorhaben, für die ab dem 23.03.2023 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren beantragt wurde, die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzter Satz, Abs. 6, anzuwenden.

Für das Baurestmassenkompartiment in der bestehende Bodenaushubdeponie gilt:

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Baurestmassenkompartiments in der bestehenden Bodenaushubdeponie wurde am 16.03.2023 elektronisch beim Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde eingebracht. Hier sind somit die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzter Satz, Abs. 6, nicht anzuwenden, zumal die Bernegger GmbH die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens nicht beantragt hat.

Für das Baurestmassenkompartiment bzw. die Baurestmassendeponie ist somit Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr. 26/2023 maßgeblich.

Für die Recyclinganlage für Baurestmassen und Bodenaushub gilt:

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb einer stationären Recyclinganlage für Baurestmassen und Bodenaushub wurde am 23.03.2023 elektronisch beim Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde eingebracht, also genau am Tag des Inkrafttretens der Novelle und nicht vorher. Somit sind für die beantragte Recyclinganlage die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzter Satz, Abs. 6, anzuwenden.

Die Änderungen und Neufassungen in § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzter Satz, Abs. 6 UVP-G 2000 sind für das gegenständliche Feststellungsverfahren nicht relevant, da sich diese Änderungen auf die Z 18, Z 19 und Z 21 des Anhangs 1 beziehen, das konkrete Vorhaben der Bernegger GmbH erfüllt keinen dieser Tatbestände. Relevant ist allerdings die Änderung in Anhang 1 Z 2 lit. e UVP-G 2000. Der neue, anzuwendende Tatbestand lautet:

„Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;“

Für die Recyclinganlage sind Anhang 1 Z 2 lit. e, Z 3 lit. c und Z 3 lit. d UVP-G 2000 in der Fassung BGBl I Nr. 26/2023 maßgeblich.

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS). Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 17.05.2023, AUWR-2023-165652/3-Si, ein Ersuchen um Auskunft an die Bernegger GmbH übermittelt, um Unklarheiten, die sich aus den Projektunterlagen ergaben, auszuräumen. Mit Eingabe vom 23.06.2023, hat die Bernegger GmbH die geforderten Präzisierungen nachgereicht. Da sich die beiden geplanten Vorhaben in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze zu Niederösterreich befinden, wurden auch Auskunftersuchen an die Abfallwirtschaftsbehörde von Niederösterreich und an die Bezirkshauptmannschaft Amstetten (BH-Amstetten) gestellt.

Mit Schreiben vom 11.07.2023 AUWR-2023-16582/9-Os erging ein Auskunftersuchen an die BH-Amstetten, mit der Frage ob sich betreffend der Recyclinganlage in der näheren Umgebung (Gemeinden Ernsthofen und Haidershofen) gleiche oder ähnliche genehmigte Anlagen befinden. Dieses Ersuchen umfasste Anlagen die gemäß § 37 Abs. 2 Z 1- 3 AWG 2002 der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen.

Bezugnehmend auf das Ersuchen übermittelte die BH Amstetten mit Schreiben vom 02.08.2023 (AMW2-A-0845/025) die Information, dass sich in dem genannten Gebiet nur ein Biomasseheizwerk und eine Kieswaschanlage befinden. Beide Anlagen sind für die Prüfung einer etwaigen Kumulierung betreffend der Vorhaben der Bernegger GmbH irrelevant.

Des Weiteren erging im Zuge des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben vom 11.07.2023, AUWR-2023-16582/10-Os, ein Auskunftersuchen an die Landeshauptfrau von Niederösterreich als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde, mit der Frage, ob sich betreffend der gegenständlichen Vorhaben (Baurestmassenkompartiment und Recyclinganlage) in der näheren Umgebung (Gemeinden Ernsthofen und Haidershofen) gleiche oder ähnliche genehmigte Anlagen befinden.

Mit Schreiben vom 19.07.2023 (WST1-AWG-A-2/009-2023) informierte uns die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde, dass sich in der näheren Umgebung zur Gemeinde Dietach keine höherklassigen Deponien oder Baurestmassenrecyclinganlagen befinden.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Landeshauptmann von Oberösterreich, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz als Abfallwirtschaftsbehörde, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. in inhaltlicher Hinsicht

Wie oben bereits angeführt sind für die Vorhaben mehrere Tatbestände des UVP-G 2000 einschlägig:

Baurestmassenkompartiment:

Baurestmassendeponien (außerhalb von schutzwürdigen Gebieten) sind ab einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000.000 m³ UVP-pflichtig. Das gegenständliche Vorhaben hat ein Gesamtvolumen von 950.000 m³.

Das Vorhaben ist als Neuvorhaben iSd § 3 UVP-G 2000 einzuordnen, da § 3a UVP-G 2000 lediglich auf eine Kapazitätsausweitung oder einen in Anhang I festgelegten Änderungsstatbestand abstellt (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 3a UVP-G, RZ 17).

Nordwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich in einer Entfernung von rund 4 km die genehmigte Baurestmassendeponie "Thann" der Bernegger GmbH auf den GSt. Nr. 118, 119,

120, 121/1, 121/2, 122, 123, 138, 140, 193/2, 196 und 924, je KG Oberdietach, Gemeinde Dietach. Diese Deponie wurde zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 09.10.2015 (2006-1713/223) erweitert. Die Baurestmassendeponie hat ein genehmigtes Deponievolumen von 910.000 m³.

Für die Kumulierung ist gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu berücksichtigen, ob andere gleichartige bestehende oder genehmigte und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben vorhanden sind. Da in diesem Fall die nächstgelegene Deponie mehrere Kilometer entfernt ist, ist von keinem räumlichen Zusammenhang durch die Überlagerung von Lärm-, Luft oder Staubemissionen auszugehen. Gemäß den Projektunterlagen sollen auch die Fahrbewegungen nicht erhöht werden, daher wirkt sich das Vorhaben nicht negativ auf das Verkehrsaufkommen aus.

Recyclinganlage:

Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder Bodenaushub (außerhalb von schutzwürdigen Gebieten) sind gemäß Anhang 1 Z 2 lit. e UVP-G 2000 ab einer Kapazität von mindestens 200.000 t/a UVP-pflichtig. Das gegenständliche Vorhaben soll eine Kapazität von 195.000 t/a haben.

Da es für den Recyclingprozess zu einer Zwischenlagerung kommt, sind auch die Tatbestände des Anhang 1 Z 3 lit. c und lit. d UVP-G 2000 einschlägig.

Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen (außerhalb von schutzwürdigen Gebieten) sind ab einer Gesamtlagerkapazität von 20.000 t UVP-pflichtig. Im gegenständlichen Antrag werden bis maximal 15.000 t beantragt. Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (außerhalb von schutzwürdigen Gebieten) sind ab einer Gesamtlagerkapazität von 200.000 t UVP-pflichtig. Laut den eingereichten Unterlagen liegt die maximale Zwischenlagerkapazität bei 150.000 t.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass laut Projektunterlagen ein Jahresumschlag von 195.000 t geplant ist, darin enthalten sind 150.000 t nicht gefährliche Abfälle und 15.000 t gefährliche Abfälle für eine Zwischenlagerung. Somit werden die drei relevanten Schwellenwerte nicht erreicht.

Eine Kumulierung ist nicht gegeben, da sich in der näheren Umgebung zum geplanten Vorhaben in Oberösterreich und Niederösterreich keine Recyclinganlagen befinden. Voraussetzung für eine Kumulierung ist, dass es sich bei den anderen Projekten um den gleichen Vorhabentyp (gleiche Ziffer oder litera in Anhang 1) handelt, weil nur im Hinblick auf den gleichen Schwellenwert (das gleiche Kriterium) ein Zusammenrechnen in Betracht kommt (vgl. VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; Baumgartner et al, RdU 2000, 127).

Daraus ergibt sich, dass die Recyclinganlage auch nicht mit dem Baurestmassenkompartiment (und umgekehrt) kumuliert, da bei der Recyclinganlage jeweils die Kapazität gemessen in Tonnen bzw. Tonnen pro Jahr relevant ist und beim Baurestmassenkompartiment das Gesamtvolumen gemessen in Kubikmetern von Bedeutung ist.

5.3. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 03.08.2023, AUWR-2023-165652/13-Os wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Dietach als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan **zur Kenntnis** gebracht.

Daraufhin ist am 04.08.2023 die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost 051-1390/2-09/23 eingelangt, worin im Wesentlichen folgendes dargestellt wird:

„Auf Grund der Tatsache, dass die auf der Beschickungsseite offene Halle ausschließlich für Lagerzwecke verwendet und nur für die Materialmanipulation mittels Radlader befahren wird und als Aufbereitungsanlage eine bereits nach AWG bzw. ASchG genehmigte Anlage zum Einsatz gelangt, bestehen gegen das Projekt keine Einwände.“

Die Oö. Umweltschutzbehörde führte in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2023 aus, dass sie die Auffassung der UVP-Behörde teilt und ebenso zu dem Schluss gelangt, dass die gegenständlichen Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Baurestmassenkompartmentes sowie Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage für Baurestmassen und Bodenaushub innerhalb der bestehenden Baurestmassendeponie Staning“ in Dietach die UVP-relevanten Schwellenwerte nicht erreichen bzw. übersteigen. Für die Vorhaben sind daher keine Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Zusätzlich wird angemerkt, dass die Tatbestände des Anhang 1 Z 3 lit. c und lit. d. UVP-G 2000 für das Vorhaben der Recyclinganlage relevant sind. Des Weiteren regt die Oö. Umweltschutzbehörde an, eine Prüfung einer möglichen Kumulierung mit umliegenden gleichartigen Anlagen besonders hinsichtlich des Baurestmassenkompartmentes durchzuführen.

Dazu wird auf Punkt 5.2. verwiesen.

Mit Schreiben vom 22.08.2023, WPLO-2023-266647/2-JH, ergänzt durch das Schreiben vom 25.08.2023, WPLO-2023-266647/3-JH, nahm das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Stellung und hielt dabei im Ergebnis fest, dass der behördlichen Ansicht, für die gegenständlichen Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, gefolgt werden kann. Zusätzlich teilt das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass sich die bestehende Bodenaushubdeponie in der Randzone des geplanten wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms „Wiking“ befindet. Dies ist aber für das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren nicht relevant, sondern betrifft ausschließlich das materiellrechtliche Verfahren.

Nach Ablauf der vorgegebenen Frist, langte am 28.08.2023 die Stellungnahmen der Bernegger GmbH ein. In diesem Schreiben werden hauptsächlich Aussagen zur UVP-Novelle, sowie zu allgemeinen abfallwirtschaftlichen Belangen getätigt. Es werden keine rechtserheblichen Dinge zum gegenständlichen Feststellungsverfahren vorgebracht.

Alle Stellen die von ihrem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht haben, goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

5.4. Ergebnis

Die Behörde gelangt im Einklang mit den eingegangenen Stellungnahmen zum Ergebnis, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Jürgen Oswald

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.